Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Stadt Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Sammeländerung von 10 Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

13.12.2012

WWK Molkenstraße 5 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 93660 Fax: 93661 info@wwk-umweltplanung.de

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf hat mehre Spielplätze im gesamten Stadtgebiet abgebaut. Für 14 Spielplätze mit einer Gesamtfläche von ca. 9.940 m² wurde mit Datum vom 28.11.2012 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgelegt.

Für die Plangebiete der Spielplätze In de Brinke und Dohlenweg wird jeweils ein eigenes Verfahren durchgeführt. Der Spielplatz an der Holtruperstraße wird aus erschließungstechnischen Gründen derzeit nicht weiterverfolgt. Und für den Bereich Zumlohpark ist eine Änderung des B-Planes nicht erforderlich, da es sich als Parkanlage bereits um eine öffentliche Grünfläche handelt.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr für insgesamt 10 ehemalige Spielplätze mit einer Gesamtfläche von 6.420 m² eine Sammeländerung der betroffenen B-Pläne erfolgen. Daher wird hiermit für diese 10 Änderungsbereiche eine eigene Artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgelegt.

Drei Spielplätze liegen in Einen-Müssingen, jeweils einer in Freckenhorst und Hoetmar sowie fünf in der Kernstadt. Aus den Abb. 1 bis 4 ist die Lage und Nummerierung der im Rahmen dieser AVP betrachteten Spielflächen im Überblick zu entnehmen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Umnutzungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Warendorf die jeweiligen Bebauungspläne für den Bereich der Spielplatzflächen im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern. Insgesamt müssen 8 Bebauungspläne geändert werden.

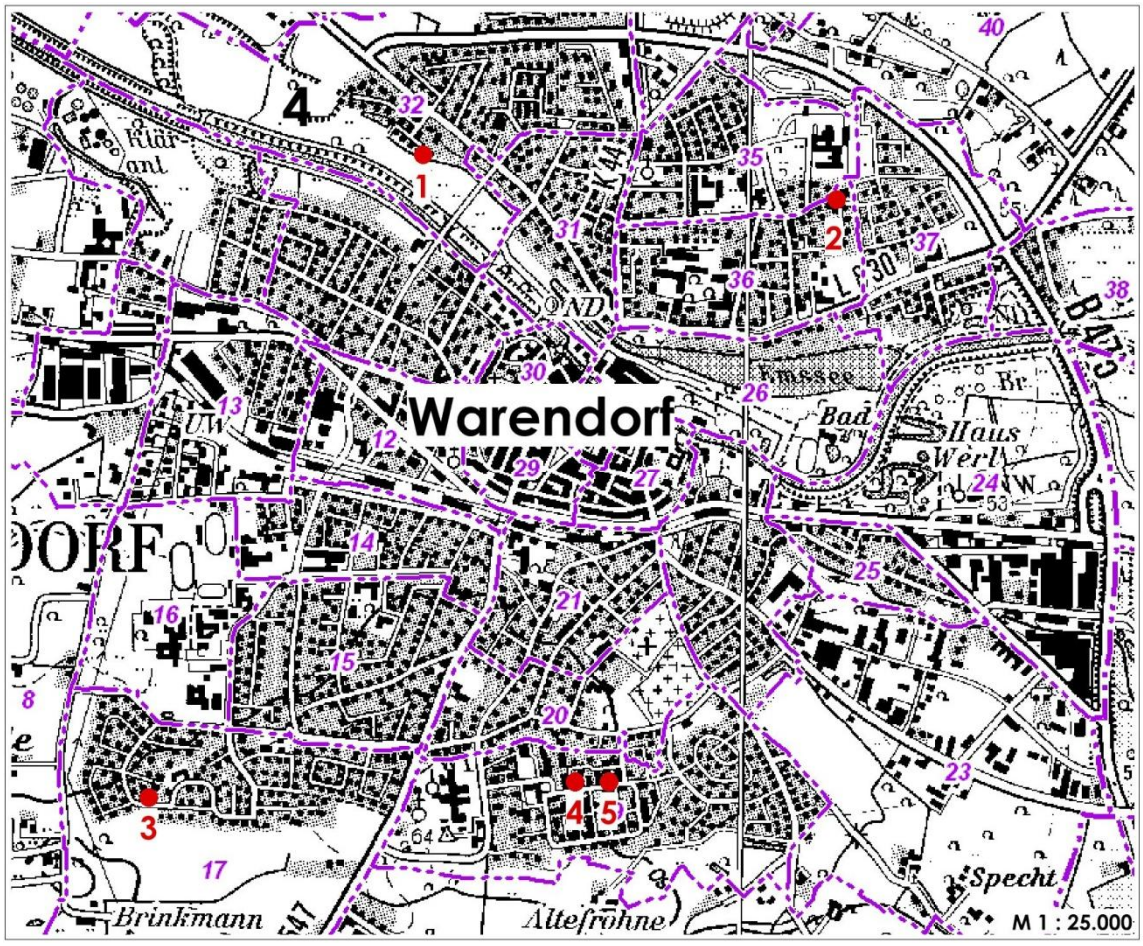


Abb. 1 Übersichtslageplan Spielflächen in der Kernstadt Warendorf (M 1 : 25.000)

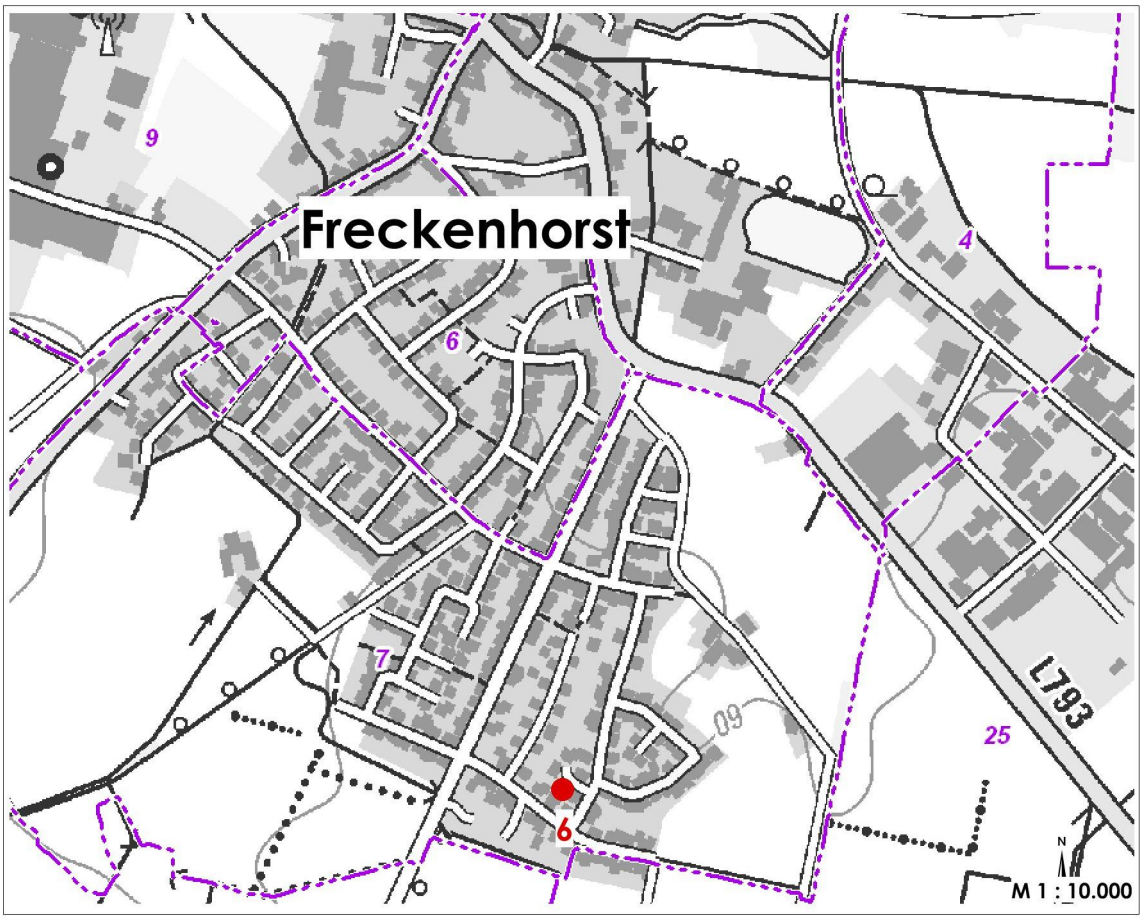


Abb. 2 Übersichtslageplan Spielfläche im Ortsteil Freckenhorst (M 1 : 10.000)

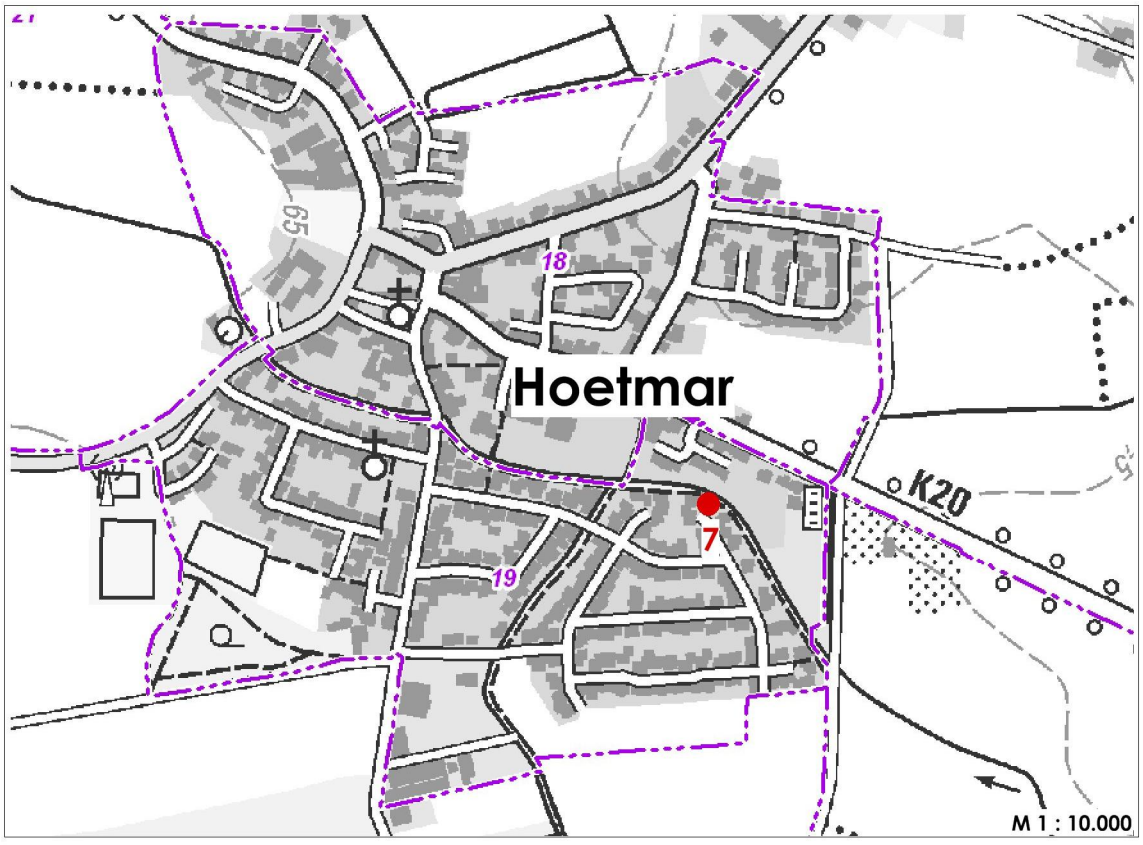


Abb. 3 Übersichtslageplan Spielfläche im Ortsteil Hoetmar (M 1 : 10.000)

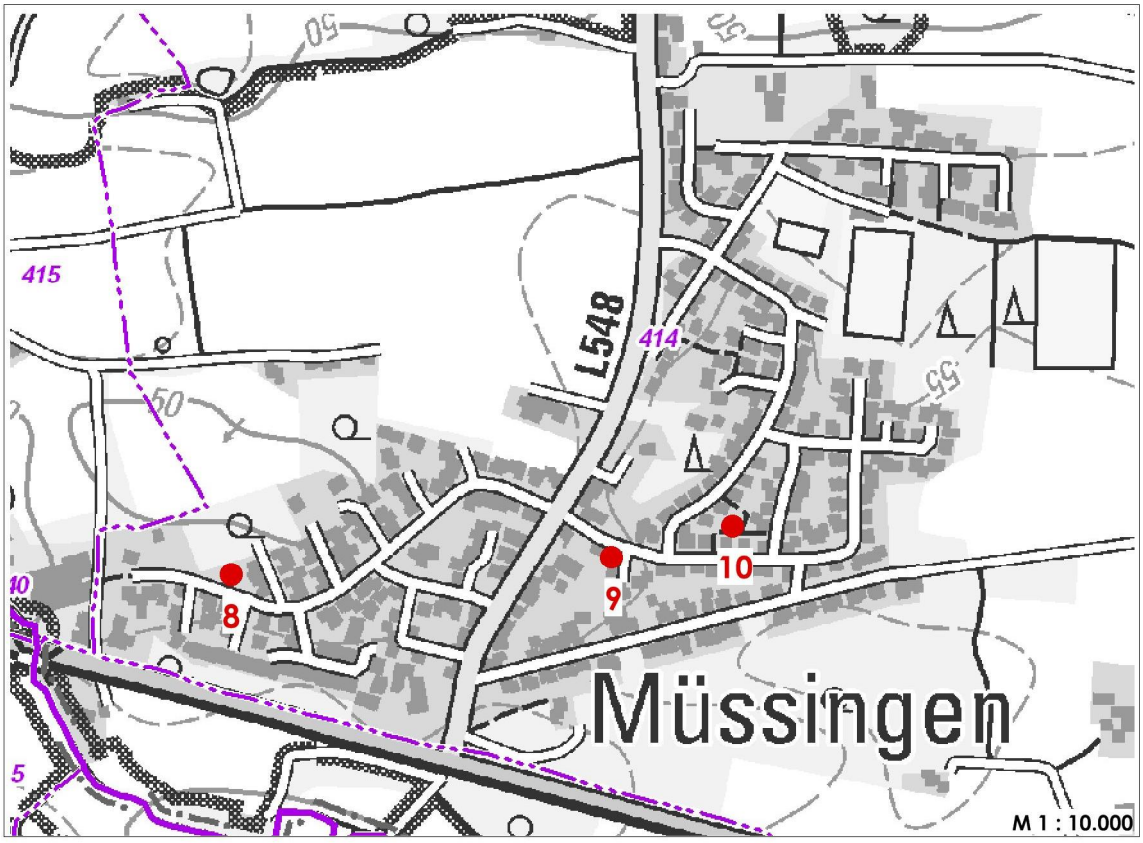


Abb. 4 Übersichtslageplan Spielflächen im Ortsteil Müssingen (M 1 : 10.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten in den Änderungsbereichen vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL[1] den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist in den Blättern 1 und 2 der Sammeländerung und der zugehörigen Begründung umfassend beschrieben, so dass in der nachfolgenden Tab. 1 zusammenfassend die Änderungsbereiche hinsichtlich ihrer Lage, Flächengröße und beabsichtigten neuen Nutzung aufgelistet sind.

Die zehn betrachteten Flächen sind bislang in den jeweiligen Bebauungsplänen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen.

- Der Änderungsbereiche haben eine Gesamtgröße von 6.420 m².
- Sechs Flächen (1, 3tlw., 6, 7, 8, 9) mit einer Gesamtgröße von 3.653 m² sollen zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Versiegelungsgrad in den umliegenden Gebieten liegt bei ca. 50 %, so dass mit den geplanten Änderungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versiegelung von rd. 1.830 m² geschaffen werden. Die restlichen 1.823 m² werden als unversiegelte Gärten genutzt.
- Bei Fläche 3 bleibt die westliche Teilfläche mit zwei alten Eichen auch weiterhin als Grünfläche erhalten (800 m²). Die östliche Teilfläche (625 m²), die sich heute als Rasenfläche mit einigen Platanen darstellt, wird einer Wohnnutzung zugeführt.
- Die Flächen 4 und 5 werden zukünftig als nicht überbaubares Wohngebiet ausgewiesen. Somit können die Flächen faktisch nur als Gartenflächen genutzt werden. Die Erschließung der anliegenden Reihenhausgärten wird durch Ausweisung von 1,50 m breiten Fußwegen erreicht. Sollte eine Veräußerung der Flächen nicht gelingen, bleiben diese Flächen als Grünfläche erhalten.

[1] KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

Tab. 1: Änderungsbereiche

Nr.	Bezeichnung	B-Plan-Nr.	Größe in m²	Gepl. Ausweisung
Kernstadt Warendorf				
1	Am Nordufer Flur: 32, Flurstück 1167	1.22	612	Allgemeines Wohngebiet, nach Süden 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Sträuchern
2	Kapellenstraße Flur: 36, Flurstück 729	1.03	731	Fläche für Gemeinbedarf, zunächst Nutzung als Bolzplatz; spätere Bebauung möglich
3	Londoner Straße Flur: 17, Flurstück 1273, 1434	2.55	1.425	Grünfläche im westlichen Bereich (ca. 800 m²), Allgemeines Wohngebiet im Osten (625 m²)
4	Rotkehlchenweg Flur: 19, Flurstück 583 tlw.	2.27 1. Änd.	323	Wohngebiet, nicht überbaubar >> Gartenfläche; im N u. O Fußweg
5	Zeisigweg Flur: 19, Flurstück 1285 tlw.	2.27 1. Änd.	276	Wohngebiet, nicht überbaubar >> Gartenfläche; im N Fußweg
Ortsteil Freckenhorst				
6	Paul-Löwe-Straße Flur: 7, Flurstück 360	3.03	334	Reines Wohngebiet
Ortsteil Hoetmar				
7	Paradiesfeld Flur: 19, Flurstück 237	4.03	549	Allgemeines Wohngebiet; im Westen Fußweg zum Wieninger Bach
Ortsteil Müssingen				
8	Zum Mußenbach Flur: 414, Flurstück 595	7.02 5. Änd.	1.193	Reines Wohngebiet
9	Drenbrüggenstraße Flur: 414, Flurstück 206	7.01	372	Allgemeines Wohngebiet
10	Zu den Sandknäppen Flur: 414, Flurstück 246	7.01	605	Grünfläche

- Die an der Kapellenstraße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Teresa-Kindergarten gelegene Fläche 2 wird als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Der Bereich wird heute von den Kindergartenbesuchern bereits als Außenfläche bespielt. Mit der gewählten Ausweisung soll eine bauliche Entwicklung des Kindergartens ermöglicht werden.
- Der Spielplatz (Fläche 10) in Müssingen wird in eine Grünfläche überführt. Die auf der Rasenfläche vorhandenen Kiefern bleiben somit erhalten.

- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält die geplante Flächennutzung in der Übersicht.

Tab. 2: Geplante Flächennutzung

Nr.	Größe in m²	Wohn-gebiet	Grünfläche / Garten	Gemein-bedarf	Fußweg
1	612	612			
2	731			731	
3	1.425	625	800		
4	323		278		45
5	276		247		29
6	334	334			
7	549	521			28
8	1.193	1.193			
9	372	372			
10	605		605		
gesamt	6.420	3.657	1.930	731	102

2.2 Bestandssituation

In den Abbildungen 5 bis 14 sind für die 10 Änderungsbereiche die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen eingezeichnet. Nachfolgend werden die einzelnen Flächen kurz charakterisiert.

2.2.1 Fläche 1 Am Nordufer, Warendorf

Die 612 m² große Fläche liegt im Norden von Warendorf direkt an der Böschungskante zur Emsaue. Großflächig wird der Bereich durch Extensivrasen geprägt. Auf der Auenböschung im Süden wachsen u. a. Spiersträucher *(Spiraea spec.*), Brennnessel *(Urtica dioica)* und Hopfen *(Humulus lupulus).*
Im Norden und Osten ist die Fläche mit einer geschnittenen Hecke u. a. aus Feldahorn *(Acer campestre)* und Felsenbirne *(Amelanchier lamarckii)* eingefasst. Innerhalb der Hecke stocken im Norden eine Buche (*Fagus sylvatica)* und eine Kirsche *(Prunus avium)* und im Osten ein Silberahorn (*Acer saccharinum)* sowie ein Feldahorn *(Acer campestre).*

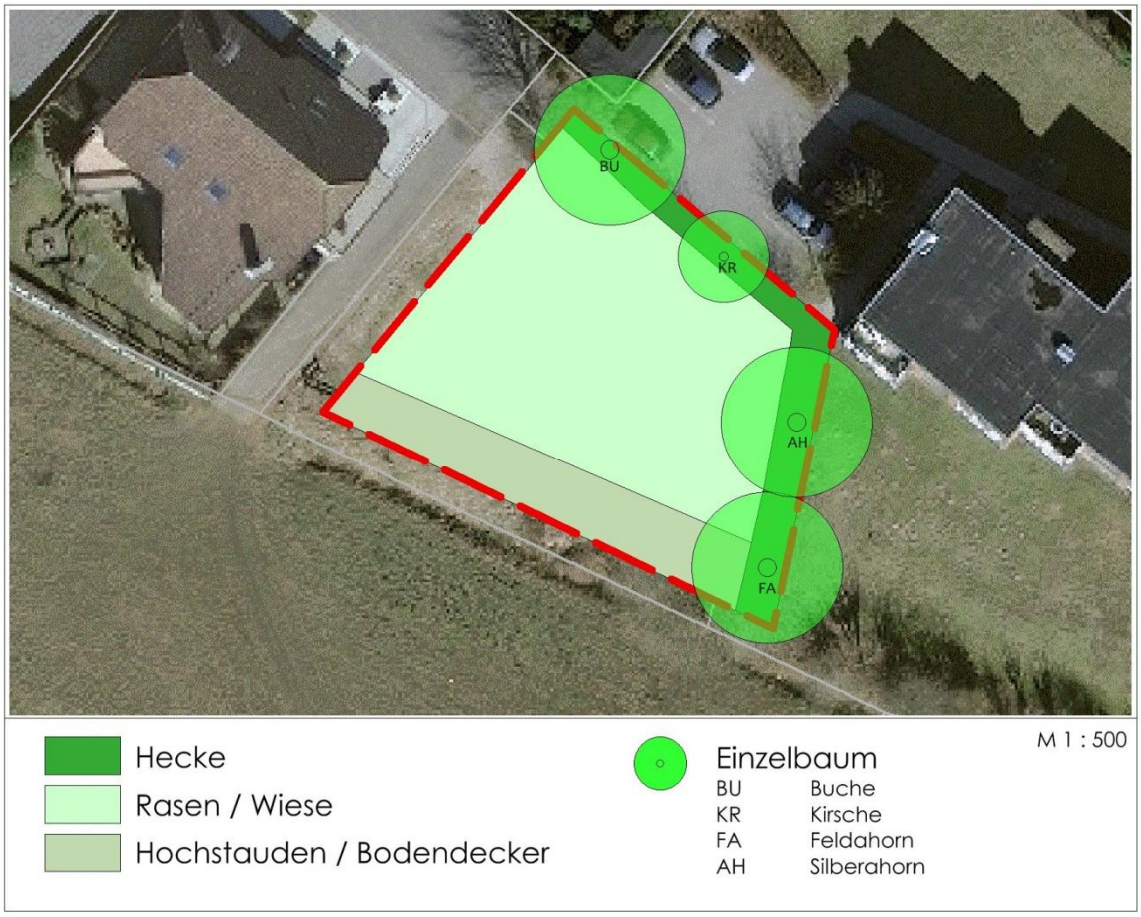


Abb. 5 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 1 Am Nordufer (M 1 : 500)

2.2.2 Fläche 2 Kapellenstraße, Warendorf

Hierbei handelt es sich um eine Dreiecksfläche im Norden von Warendorf, die direkt an den Teresa-Kindergarten anschließt und von den Kindergartenbesuchern als Außenspielfläche genutzt wird.

Es handelt sich um eine Rasenfläche, die im Westen und Osten von einer geschnittenen Strauchhecke, in der auch einige mittelalte Birken *(Betula pendula)* und Ahorne *(Acer platanoides und pseudoplatanus)* wachsen, begrenzt wird. Die Fläche ist, genau wie der Bereich des Kindergartens, mit einem Stabgitterzaun eingefriedet.



Abb. 6 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 2 Kapellenstraße (M 1 : 500)

2.2.3 Fläche 3 Londoner Straße, Warendorf

Dieser Bereich am südwestlichen Stadtrand von Warendorf wird von einem Fuß- und Radweg unterteilt. Die westliche Teilfläche (ca. 840 m²) wurde ehemals als Spielplatz genutzt und stellt sich heute als Rasenfläche dar, auf der zwei alte Eichen *(Quercus robur)* als gut gewachsene Solitärbäume stocken.



Diese Eichen stellen potentielle Höhlenbäume für Vögel und Fledermäuse dar.

Die leicht modellierte Fläche wird von einer geschnittenen Strauchhecke eingefasst, in der auch jüngere Eichen und mehrere Mehlbeeren *(Sorbus aria und Sorbus intermedia)* als Bäume vorkommen. Das östliche Teilareal (625 m²) wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der sich einzelne, ca. 30 bis 40jährige Platanen *(Platanus acerifolia)* befinden.

Foto 2 Solitäreichen



Abb. 7 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 3 Londoner Straße (M 1 : 500)

2.2.4 Fläche 4 Rotkehlchenweg, Warendorf

Es handelt sich um eine kleine Grünfläche im Süden von Warendorf (Vogelviertel), die von Reihenhäusern umgeben ist. Die heutige Rasenfläche wird im Norden und tlw. Im Osten von einem schmalen Fußweg begrenzt. An der Südgrenze markiert eine geschnittene Hecke u. a. aus Berberitzen *(Berberis vulgaris),* Flie*der (Syringia vulgaris)*, Holunder *(Sambucus nigra)* und Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)* den Übergang zum anschließenden Garagenhof. Innerhalb der Hecke wächst ein junger Bergahorn (*Acer platanoides).*



Abb. 8 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 4 Rotkehlchenweg (M 1 : 500)

2.2.5 Fläche 5 Zeisigweg, Warendorf

Auch diese Rasenfläche liegt im Vogelviertel von Warendorf und ähnelt hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes und der angrenzenden Nutzungen der vorher beschriebenen Fläche 4.

Im Norden verläuft ein schmaler Fußweg, der die Reihenhausgärten von hinten erschließt. An der Westgrenze stockt eine geschnittene Hecke aus Eibe *(Taxus baccata),* Weißdorn *(Crataegus monogyna),* Walnuss *(Juglans regia)* und Holunder *(Sambucus nigra).*



Abb. 9 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 5 Zeisigweg (M 1 : 500)

2.2.6 Fläche 6 Paul-Löwe-Straße, Freckenhorst

Diese Fläche liegt an der Paul-Löwe-Straße im Süden von Freckenhorst. Es handelt sich um eine Rasenfläche, auf der zwei junge rotlaubige Spitzahorne *(Acer platanoides)* wachsen. Die Fläche ist mit Ausnahme der Südseite von einer geschnittenen Strauchhecke u. a. aus Felsenbirne *(Amelanchier lamarkii),* Spierstrauch *(Spirea spec.),* Flieder *(Syringia vulgaris),* Hundsrose (*Rosa canina),* Hasel *(Corylus avellana),* Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus)*, Hartriegel *(Cornus sanguinea)* und Holunder *(Sambucus nigra)* umgeben.

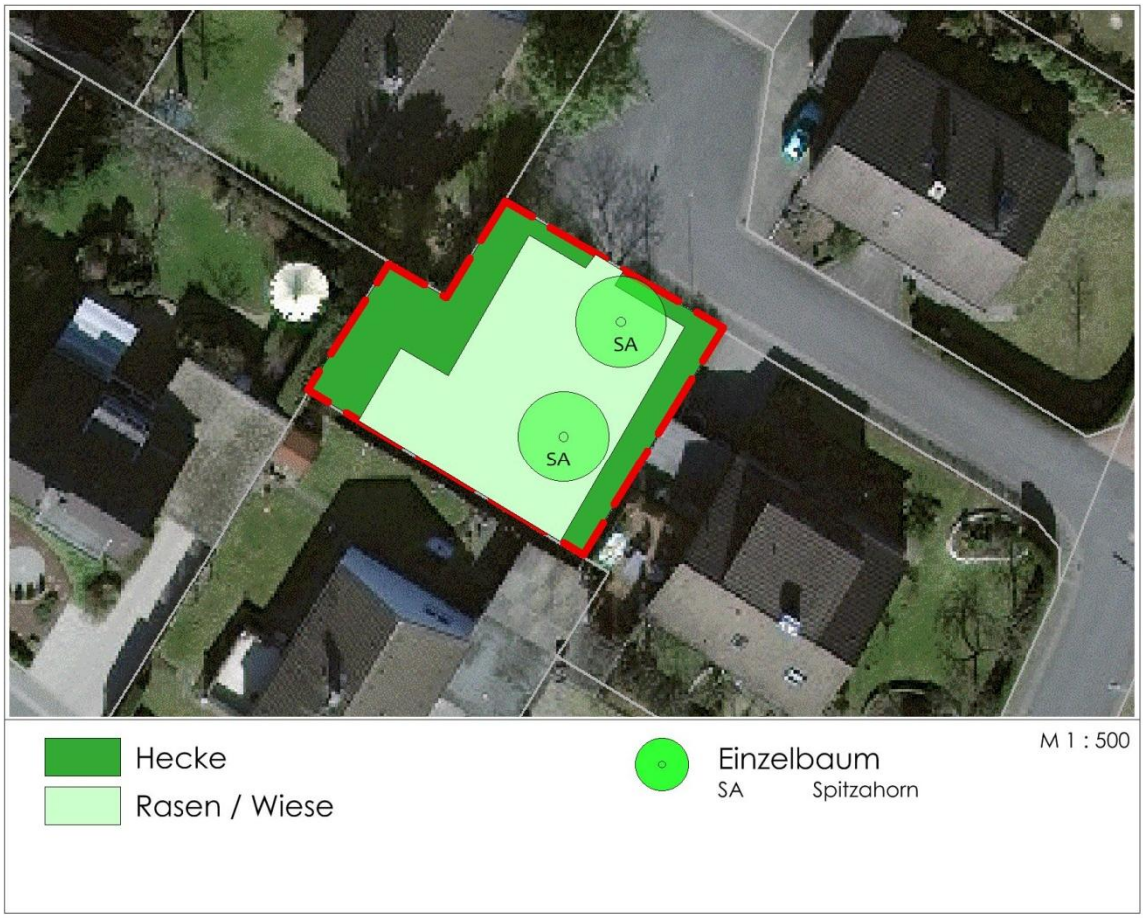


Abb. 10 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 10 Paul-Löwe-Straße (M 1 : 500)

2.2.7 Fläche 7 Paradiesfeld, Hoetmar

Dieser ehemalige Spielplatz liegt direkt am Wieninger Bach im Ortsteil Hoetmar. Im Norden grenzt eine freiwachsende Strauchhecke u. a. aus Schneeball *(Viburnum opulus)*, eschenblättrigem Ahorn *(Acer negundo)*, Hasel *(Corylus avellana)*, Felsenbirne *(Amelanchier lamarckii)*, Holunder *(Sambucus nigra)*, Feldahorn (*Acer campestre)* und Buche *(Fagus sylvatica)* an den Änderungsbereich.

Es handelt sich um eine Rasenfläche, auf der zwei Linden *(Tilia cordata)* wachsen. Im Süden markiert eine niedrige Hecke vorwiegend aus Berberitze *(Berberis vulgaris)* und Eibe *(Taxus baccata)* die Grenze zum Nachbargrundstück.



Abb. 11 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 11 Paradiesfeld (M 1 : 500)

2.2.8 Fläche 8 Zum Mußenbach, Müssingen

Im Ortsteil Müssingen liegt eine heutige Rasenfläche, auf der insgesamt vier ca. 40 Jahre alte Laubbäume vorkommen. Es handelt sich um eine Linde *(Tilia cordata),* eine Platane *(Platanus acerifolia)* und zwei Silberahorne *(Acer saccharinum).* Im Süden wächst eine Reihe aus Douglasien (*Pseudotsuga menziesii).*

Nach Norden schließt sich ein Eichen-Birkenwald an.



Foto 4 Einzelbäume auf ehemaligem Spielplatz in Müssingen



Abb. 12 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 12 Am Mußenbach (M 1 : 500)

2.2.9 Fläche 9 Drenbrüggenstraße, Müssingen

Ebenfalls in Müssingen an einer Straßenkreuzung befindet sich ein ehemaliger Spielplatz, der sich heute als Wiesenfläche präsentiert. Im Westen und Süden stockt eine Hecke, in der u. a. Erle *(Alnus glutinosa),* Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus),* Traubenkirsche *(Prunus serotina),* Birke *(Betula pendula)* und Robinien (*Robinia pseudoacacia)* vorkommen.

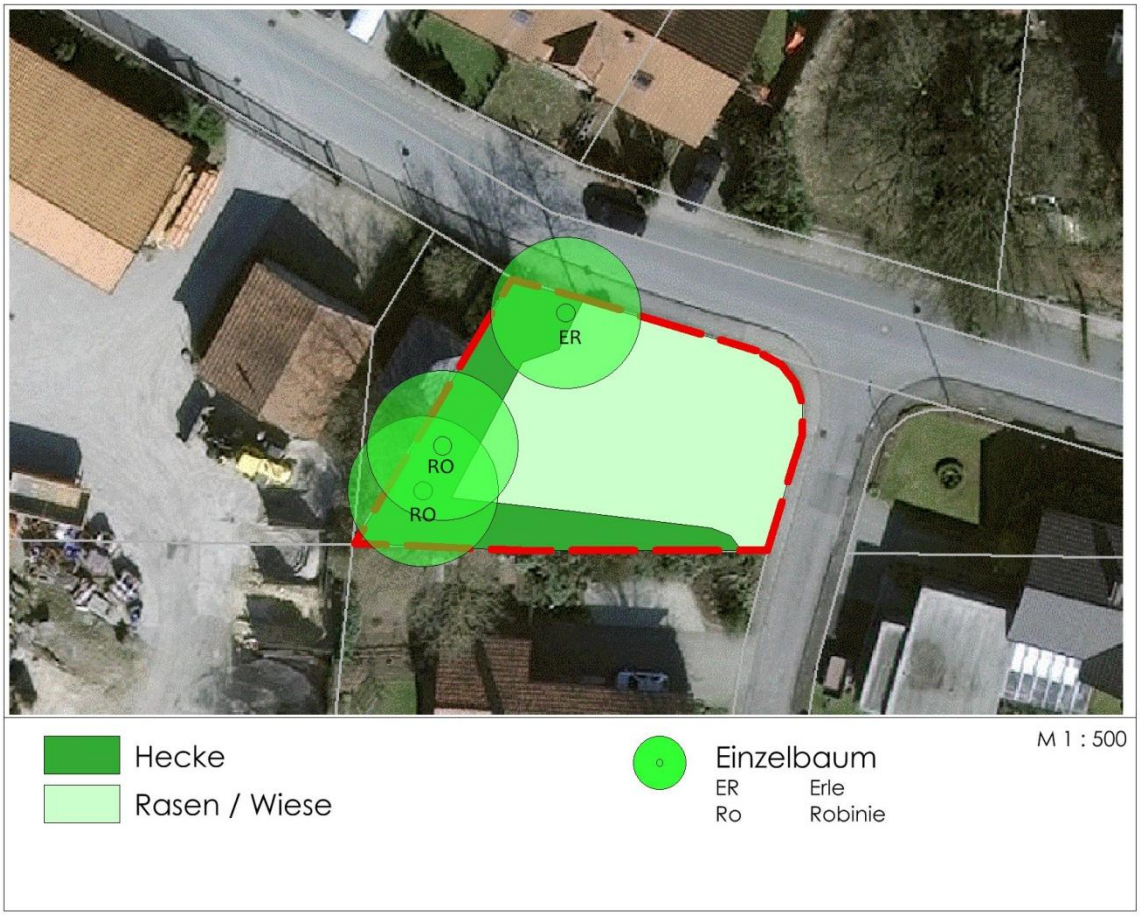


Abb. 13 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 13 Drenbrüggenstraße (M 1 : 500)

2.2.10 Fläche 10 Zu den Sandknäppen, Müssingen

Von Gartenflächen umgeben und von drei Richtungen über Fußwege erreichbar liegt im Ortsteil Müssingen eine dreieckige, magere Rasenfläche, auf der 4 Kiefern *(Pinus sylvestris)* wachsen.

Baumhöhlen wurden an den Kiefern nicht festgestellt. Begrenzt wird die Fläche durch unterschiedliche Gartenzäune.



Abb. 14 Biotop- und Nutzungstypen Fläche 14 Zu den Sandknäppen (M 1 : 500)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es sich ganz überwiegend um mehr oder weniger extensiv genutzte Rasenflächen (83,5 %) handelt, die randlich von geschnittenen Hecken (12 %) eingefasst werden und auf denen mitunter mittelalte Bäume seitlich, gelegentlich auch zentral vorkommen. Befestigt ist mit 84 m² ca. 1 % der Gesamtfläche. Hierbei handelt es sich um Fußwege in den Flächen 4 und 5 im Süden von Warendorf (Vogelviertel).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der westliche Teilbereich der Fläche 3 mit zwei alten Solitäreichen hervorzuheben.

Aus Tabelle 3 sind die auf den 10 Änderungsflächen vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen und ihre jeweilige Flächengröße zu entnehmen.

Tab. 3: Biotop- und Nutzungstypen

Nr.	Größe in m²	Feldgehölz	Hecke	Rasen / Wiese	Hochst. / Bodend.	Weg / Pflaster
1	612		65	435	112	
2	731		178	553		
3	1.425		117	1.198	110	
4	323		36	239		48
5	276		19	221		36
10	334		117	217		
11	549		58	491		
12	1.193		47	1.146		
13	372		127	245		
14	605			605		
gesamt	6.420	0	764	5.350	222	84

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 4 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf
- Für die Änderungsbereiche und ihre näheren Umfelder liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Die Änderungsbereiche und ihre näheren Umfelder liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb der Änderungsbereiche sind Kleingehölze sowie Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für die Änderungsbereiche wurde daher eine Datenabfrage[2] in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die Messtischblätter (MTB) 4013 Warendorf und 4113 Enniger (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt (s. Tab. A1 und A2 im Anhang). Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich der MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB Warendorf 4013 bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. A1 im Anhang). Im MTB Enniger treten generell Fledermäuse, Vögel und Amphibien auf (s. Tab A2 im Anhang. In den Tabellen A1 und A2 im Anhang sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze und Fettwiesen / -weiden mit Großem und Kleinem Abendsegler sowie mit der Zwergfledermaus drei Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube sieben Brutvogelarten und mit Laubfrosch eine Amphibienart benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben. Da sich innerhalb der Änderungsbereiche in Warendorf, Freckenhorst und Müssingen und in deren näheren Umfeldern keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen des Laubfroschs hier jedoch nicht zu erwarten.

Für das MTB Enniger werden für die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen mit Großem und Kleinem Abendsegler, Kleiner Bartfledermaus sowie mit der Zwergfledermaus vier Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube acht Brutvogelarten und mit Laubfrosch eine Amphibienart benannt, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben. Auch wenn die ehemalige Spielplatzfläche in Hoetmar an den Wieninger Bach angrenzt, bietet die Fläche selbst kein Lebensraumpotential für den Laubfrosch.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf die jeweiligen kompletten Messtischblätter beziehen, wird nachfolgend geprüft und ausgeführt, ob planungsrelevante Arten aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen in den jeweiligen Änderungsbereichen vorkommen können und wenn ja, ob Sie von den Veränderungen betroffen sind.

[2] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013

Tab. 5 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen in den 10 Änderungsbereichen

Tierart	Lebensraumansprüche	Übereinstimmung der Habitatstrukturen in den Änderungsbereichen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Säugetiere											
Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, waldreichen und strukturreichen Parklandschaften, beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Großer Abendsegler	Waldfledermaus Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, offene Landschaften als Jagdraum	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kleine Bartfledermaus	strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen	–	–	–	–	–	–	ja	–	–	–
Zwergfledermaus	Gebäudefledermaus, Jagdgebiete Kleingehölze und aufgelockerte Laub- und Mischwälder	–	–	ja	–	–	–	–	–	–	–
Vögel											
Feldlerche	reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wiesen-pieper	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Tab. 5 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen in den 10 Änderungsbereichen

Tierart	Lebensraumansprüche	Übereinstimmung der Habitatstrukturen in den Änderungsbereichen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vögel											
Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha	–	–	ja	–	–	–	–	ja	–	–
Steinkauz	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden)	–	–	ja	–	–	–	–	–	–	–
Neuntöter	Offenes, gut überschaubares, sonniges Gelände im Wechsel mit dornenreichen Hecken und Gehölzen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch auf Getreideäckern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nachtigall	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Tab. 5 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen in den 10 Änderungsbereichen

Tierart	Lebensraumansprüche	Übereinstimmung der Habitatstrukturen in den Änderungsbereichen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vögel											
Turteltaube	offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen; Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen die Änderungsbereiche 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 10 keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensräume für die benannten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten haben.

Die Flächen 4, 5, und 10 werden zudem auch zukünftig als Grünbereiche oder Gartenflächen genutzt. Insofern können vorhandene wertvolle Gehölzstrukturen erhalten werden. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind insofern nicht erkennbar.

Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis

Die alten Eichen auf der westlichen Teilfläche der Fläche 3 Londoner Straße bieten einen potentiellen Teillebensraum für Vögel und Fledermäuse. Da dieses Teilareal als Grünfläche erhalten bleibt, ist nicht von einer Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten auszugehen.

Die ehemalige Spielplatzfläche in Hoetmar (Fläche 7 Paradiesfeld) grenzt direkt an den Wieninger Bach. Daher ist es nicht auszuschließen, dass dieser Bereich von Fledermäusen als Jagdraum genutzt wird. Diese Funktion bleibt aber auch bei Umwandlung der Fläche in ein Wohngebiet erhalten, so dass sich hieraus kein Konfliktpotential für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergibt.

Ähnlich verhält es sich bei der Fläche 8 Am Mußenbach in Müssingen. Auch hier ist es nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nachbarschaftsbeziehungen zu dem angrenzenden Eichen-Birkenwald der Bereich als potentieller Nahrungs- und Jagdraum für planungsrelevante Vogelarten (Waldohreule) und Fledermäuse dienen

kann. Diese Funktion bleibt auch bei Umwandlung der Fläche in ein Wohngebiet bestehen. Insofern bestehen auch für dieses Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

4 Fazit

Die Unterlagenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Planbereich.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb der Änderungsbereiche ergibt keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. die Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten in den Änderungsbereichen.

Erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL für die Änderungsbereiche 1 bis 10 nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diese Planfälle nicht erforderlich.

Hingewiesen wird ergänzend auf die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf vom 23.05.2011.

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 13.12.2012

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anhang

Tab. A1 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tab. A2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4113 Enniger)

10 Protokolle einer Artenschutzprüfung (Formular A) für die jeweiligen Änderungsflächen

Tab. A1 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel				
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)
Feldlerche	sicher brütend			XX
Wiesenpieper	sicher brütend	G$		XX
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)
Wachtel	sicher brütend	U		(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G$		(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Baumfalke	sicher brütend	U	X	
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	G$		X
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	
Rotmilan	sicher brütend	S	X	(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U		X
Pirol	sicher brütend	U$	X	
Rebhuhn	sicher brütend	U		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X	(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U$	X	X

Tab. A1 (Fortsetzung) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage
(MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Vögel				
Uferschwalbe	sicher brütend	G		(X)
Turteltaube	sicher brütend	U$	XX	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G		X
Amphibien				
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	X
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X
Kammmolch	Art vorhanden	G	X	(X)
Reptilien				
Zauneidechse	Art vorhanden	G$	X	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, $ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Tab. A2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4113 Enniger)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X

Tab. A2 Fortsetzung Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage
(MTB 4113 Enniger)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Vögel				
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)
Feldlerche	sicher brütend			XX
Wiesenpieper	sicher brütend	G$		XX
Graureiher	sicher brütend	G	X	X
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)
Wachtelkönig	sicher brütend	S		(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G$		(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Baumfalke	sicher brütend	U	X	
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	G$		X
Neuntöter	sicher brütend	U	XX	(X)
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	
Rotmilan	sicher brütend	S	X	(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U		X
Rebhuhn	sicher brütend	U		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X	(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U$	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U$	XX	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G		X
Amphibien				
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	X
Kammmolch	Art vorhanden	G	X	(X)

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, $ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte den 612 m² großen Spielplatz Am Nordufer im B-Plan Nr. 1.22 in ein Wohngebiet überführen. Die Fläche am Rande der Emsaue stellt sich heute als große Rasenfläche dar, die im Norden und Osten von einer geschnittenen Hecke mit vereinzelten mittelalten Bäumen umgeben ist. Die Böschung im Süden wird von Hochstauden und Bodendeckern eingenommen. Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte den 731 m² großen Spielplatz Kapellenstraße im B-Plan Nr. 1.03 in eine Gemeinbedarfsfläche überführen, da der Bereich direkt an den Teresa-Kindergarten grenzt. Die heutige Rasenfläche wird im Westen und Osten von einer geschnittenen Strauchhecke, in der auch einige mittelalte Birken und Ahorne wachsen, begrenzt.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte am südwestlichen Stadtrand von Warendorf eine 1.425 m² große Grünfläche umgestalten und beabsichtigt daher den B-Plan Nr. 2.55 zu ändern. Die westliche Spielplatzfläche soll in eine Grünfläche und die östliche Teilfläche in Wohngebiet überführt werden. Die westliche Teilfläche (ca. 840 m²) stellt sich heute als Rasenfläche dar, auf der zwei alte Eichen als gut gewachsene Solitärbäume stocken. Das östliche Teilareal (625 m²) wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der sich einzelne, ca. 30 bis 40jährige Platanen befinden. Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte den 323 m² großen Spielplatz Rotkehlchenweg im B-Plan Nr. 2.27 1. Änd. in ein nicht überbaubares Wohngebiet überführen. Die heutige Rasenfläche wird im Norden und tlw. Im Osten von einem schmalen Fußweg begrenzt. An der Südgrenze markiert eine geschnittene Hecke den Übergang zum anschließenden Garagenhof. Innerhalb der Hecke wächst ein junger Bergahorn.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte den 276 m² großen Spielplatz Zeisigweg im B-Plan Nr. 2.27 1. Änd. in ein nicht überbaubares Wohngebiet überführen. Die heutige Rasenfläche wird im Norden von einem schmalen Fußweg begrenzt. An der Westgrenze stockt eine geschnittene Hecke.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte im Ortsteil Freckenhorst den 334 m² großen Spielplatz Paul-Löwe-Straße im B-Plan Nr. 3.03 in ein Wohngebiet überführen. Es handelt sich um eine Rasenfläche, auf der zwei junge rotlaubige Spitzahorne wachsen. Die Fläche ist mit Ausnahme der Südseite von einer geschnittenen Strauchhecke umgeben.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte im Ortsteil Hoetmar den 549 m² großen Spielplatz Paradiesfeld im B-Plan Nr. 4.03 in ein Wohngebiet überführen. Es handelt sich um eine Rasenfläche, auf der zwei Linden wachsen. Im Süden markiert eine niedrige Hecke die Grenze zum Nachbargrundstück. Nördlich des Areals fließt der Wieninger Bach.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte im Ortsteil Müssingen den 1.193 m² großen Spielplatz Am Mußenbach im B-Plan Nr. 7.02 5.Änd. in ein Wohngebiet überführen. Es handelt sich um eine heutige Rasenfläche, auf der insgesamt vier ca. 40 Jahre alte Laubbäume vorkommen.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte im Ortsteil Müssingen den 372 m² großen Spielplatz Drenbrüggenstraße im B-Plan Nr.7.01 in ein Wohngebiet überführen. Es handelt sich um eine, an einer Straßeneinmündung gelegene Rasenfläche, die im Westen und Süden von einer Hecke umgrenzt ist.
Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte im Ortsteil Müssingen den 605 m² großen Spielplatz Zu den Sandknäppen im B-Plan Nr.7.01 in eine Grünfläche überführen. Es handelt sich um eine eine dreieckige, magere Rasenfläche, auf der 4 Kiefern wachsen. Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung